

08.04.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/061/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr: 2020/061

<b>Neuaufnahme von Darlehen im Haushaltsjahr 2020</b>
---

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	20.04.2020 -							

### Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragt den Bürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), neue Darlehen für eigene Investitionen als Annuitätendarlehen sowie alternativ als Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 10 bzw. 25 Jahren auszuschreiben und anschließend die wirtschaftlichste Variante abzuschließen. Die Verteilung der Darlehensbeträge auf die unterschiedlichen Laufzeiten richtet sich nach der Nutzungsdauer der hierfür angeschafften oder anzuschaffenden Wirtschaftsgüter. Es soll eine Unterteilung zwischen einer kurzfristigen Nutzung (bis einschließlich 10 Jahre) und einer langfristigen Nutzung (über 10 Jahre) vorgenommen werden.

Für die Zinsbindung sind mindestens 10 Jahre vorzusehen. Liegen bei einer Darlehenslaufzeit von 25 Jahren marktgerechte günstige Angebote für eine Zinsbindung über die gesamte Laufzeit vor, so ist diese Variante zu bevorzugen. Ansonsten ist eine Zinsbindung von 20 Jahren anzustreben. Hiervon ausgenommen ist der Neubau der Feuerwehr in der Kernstadt. Bei der für diese Investitionsmaßnahme notwendigen Kreditaufnahme ist eine Kreditlaufzeit von 30 Jahren anzustreben.

Von der Kreditermächtigung 2018 (13.067.200 EUR) sind bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020 Kredite im Gesamtvolumen von 10.148.137,98 EUR aufzunehmen. Der Restbetrag aus der Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 2.919.062,02 EUR verfällt.

### Anlass und Ziele

Aufnahme der notwendigen Investitionskredite im Rahmen der Kreditermächtigungen in den Haushaltssatzungen 2018, 2019 und 2020.

Kurzfristige flexible Aufnahme kostengünstiger Kredite durch die Stadt Neustadt a. Rbge., sobald es die städtische Finanzlage erfordert. Ziel ist es, die finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes durch Senkung des Zinsaufwandes für die Zukunft möglichst gering zu halten.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

### **Begründung**

Die Aufnahme der Investitions- und Umschuldungsdarlehen durch die Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt nach der vom Rat gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 15 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossenen Kreditrichtlinie.

Danach ermächtigt der Rat den Bürgermeister durch Beschluss zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres Kredite in bestimmter Höhe aufzunehmen - soweit notwendig - auch unter Vorgabe weiterer Konditionen.

Dem mit der ‚Beschlussvorlage 2020/061 unterbreiteten Beschlussvorschlag für die Darlehensaufnahmen in 2020 hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 30.03.2020 bereits einstimmig zugestimmt. Der Ratsbeschluss steht noch aus.

Da derzeit nicht abzusehen ist, wann die nächste Ratssitzung tatsächlich stattfindet und die Kreditaufnahme aus dem Krediteinnahmerest 2018 im Laufe des Monats Mai erfolgen soll, ist nachträglich eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG durch den Verwaltungsausschuss notwendig.

Die einzelnen Kreditermächtigungen können neben der ursprünglichen Beschlussvorlage Nr. 2020/061 der Rubrik „Auswirkungen auf den Haushalt“ dieser Beschlussvorlage entnommen werden.

Dass die Kreditaufnahmen zeitweise zu Geldverwahrungszinsen bei den städtischen Bankkonten führen werden, ist bekannt, aber aufgrund der Umstände unumgänglich. Hierfür sind 30.000 EUR im Haushalt 2020 eingeplant. Der Geldverwahrungszinssatz beträgt derzeit 0,5 %.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Verwaltung in 2020 - wie auch in den Vorjahren - nur die rechtlich zulässigen Kreditsummen zum spätmöglichen Zeitpunkt aufnimmt.

Gemäß § 4 Abs. 5 der städtischen Kreditrichtlinie soll die Laufzeit der eigenen Kredite mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtddeckung möglich ist. Bei den Neukrediten ist daher eine Laufzeit von 10 Jahren (Nutzungsdauer Wirtschaftsgut bis 10 Jahre) und 25 Jahren (Nutzungsdauer Wirtschaftsgut mehr als 10 Jahre) vorgesehen. Eine Ausnahme bildet hier der Neubau des Feuerwehrgebäudes in der Kernstadt, für das eine Kreditlaufzeit von 30 Jahren angestrebt wird.

Umschuldungen stehen im Haushaltsjahr 2020 nicht an.

Über die tatsächliche Entwicklung bei den Darlehensaufnahmen wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

**Neustadt ist zukunfts- und handlungsfähig.**

Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Das noch mögliche Kreditvolumen 2020 beträgt damit:

Eigene Kredite (Haushaltseinnahmerest 2018)	10.148.137,98 EUR
Eigene Kredite (Ermächtigung 2019)	+ 17.116.100,00 EUR
Eigene Kredite (Ermächtigung 2020)	<u>+ 41.191.800,00 EUR</u>
Noch maximales Kreditvolumen 2020	<u>68.456.037,98 EUR</u>

### So geht es weiter

- Einholung von Angeboten von verschiedenen Kreditinstituten unter Beachtung der vom Rat vorgegebenen Parameter und den Regelungen in der städtischen Kreditrichtlinie, sobald es die städtische Haushaltslage erfordert.
- Auswahl der wirtschaftlichsten Kreditangebote und anschließende Zuschlagserteilung.
- Unterzeichnung der Darlehensverträge durch den Bürgermeister.
- Verbuchen des Zahlungseinganges in der Finanzbuchhaltung.
- Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) in den Folgejahren für die Neukredite

Fachdienst 20 - Finanzwesen -